

VERPASSTER ABFLUG/VERPASSTE ABFAHRT VISA SELECT

Teil 1 – ERKLÄRUNGEN

1. Versicherer **LA LUXEMBOURGEOISE**
Société Anonyme d'Assurances
9, rue Jean Fischbach
L-3372 Leudelange

nachstehend genannt, die "Versicherer",

2. Versicherungsnehmer **Banque Internationale à Luxembourg,**
société anonyme
69, Route d'Esch
L-2953 Luxembourg

nachstehend genannt "die Bank"

3. Berechtigte Personen und versicherte Personen

- Alle Inhaber einer von der Bank ausgestellten VISA Select:
- alle Personen, die an der Anschrift des Karteninhabers wohnhaft sind. Bei einem Schadensfall ist der Versicherer berechtigt, einen Beleg für den Wohnsitz des Versicherten zu fordern, der dem Versicherten von der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Karteninhabers ausgestellt wird.
 - alle minderjährigen Kinder und Enkel des Karteninhabers oder seines mit ihm zusammen lebenden Partners, die nicht beim Karteninhaber wohnhaft sind, sich dort aber gelegentlich aufhalten zu dem Zeitpunkt, wo sie unter der Obhut und der Aufsicht einer versicherten Person stehen.

4. Dauer und Bezahlung der Reise

Der Schutz gilt NUR, wenn die versicherte Person eine Reise unternimmt, mit einer maximalen Dauer von 60 aufeinander folgenden Tagen, und wenn diese Reise mit einer VISA Select, ausgestellt von der Bank, bezahlt worden ist.

Wenn der Karteninhaber nur einen Teil des Reisebetrages mit seiner VISA Select bezahlt, gilt Folgendes:

- Wenn weniger als 50 % des Reisebetrages über ein VISA Select-Konto bezahlt wurde, gilt die Versicherungsgarantie nicht.
- Wenn zwischen 50 % und 75 % des Reisebetrages über ein VISA Select-Konto bezahlt wurden, gilt die Versicherungspolice im gleichen Verhältnis wie der Anteil am Reiseesamtbetrag.
- Wenn zwischen 75 % und 100 % des Reisebetrages über ein VISA Select-Konto bezahlt wurden, deckt die Versicherung den gesamten Schaden zu 100 %.

5. Transport

Die Versicherung deckt den gesamten planmäßigen Schiffs-, Straßen-, Schienen- und Flugtransport von Passagieren. Charterflüge und Zubringerdienste gelten als öffentliches Verkehrsmittel, wenn das Flugzeug durch einen Touroperator gechartert wurde.

Teil 2 – GARANTIEN

1. Versicherungsleistungen

Hat der Karteninhaber seine Reise mit seiner VISA Select, beglichen, werden bis zu EUR 750 auf seinem BIL VISA Select Card-Konto für Mahlzeiten, Erfrischungen, zusätzliche Reise- und Hotelkosten erstattet, sofern der Versicherte zu spät am Flughafen, Hafen oder Bahnhof eintrifft, um die Auslandsreise (im Inland oder international) anzutreten, infolge von:

1. Betriebsstörung oder Unfall, welche das Auto oder das öffentliche Verkehrsmittel betreffen, mit denen der Versicherte reist
2. Einstellung oder Einschränkung der Verkehrsmittel infolge widriger Witterungsbedingungen, Streik oder Arbeitskampfmaßnahmen oder technischer Pannen, Fehler oder Unfälle.

Dieser Versicherungsschutz gilt auch für die anderen versicherten Personen, die mit dem Versicherten reisen.

Der Höchstbetrag der Deckung ist pro Schadensfall auf EUR 750 pro Gruppe

von versicherten Personen begrenzt.

2. Bedingungen und Einschränkungen

1. Es besteht kein Anspruch, wenn innerhalb von 4 Stunden ab der planmäßigen Abflugzeit oder innerhalb von 4 Stunden nach der tatsächlichen Ankunftszeit eines Anschlussfluges ein vergleichbarer alternativer Transport zur Verfügung gestellt wurde.
2. Es besteht kein Anspruch, wenn die versicherte Person nicht in Übereinstimmung mit dem gelieferten Reiseplan eincheckt, außer wenn dies auf einen Streik zurückzuführen ist.
3. Es besteht kein Anspruch, wenn die Verspätung auf einen Streik oder auf Arbeitskampfmaßnahmen zurückzuführen ist, die vor Reisebeginn bestanden oder angekündigt wurden.
4. Es besteht kein Anspruch, wenn die Verspätung darauf zurückzuführen ist, dass das Schiff oder Fahrzeug von einer staatlichen Behörde aus dem Verkehr gezogen wurde, was vor Reisebeginn mitgeteilt wurde.
5. Wenn die VISA Select der versicherten Person nicht für notwendige Ausgaben verwendet werden konnte, ist der Zahlungsbeleg für diese Zahlungen gültig.

Teil 3 - ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNGEN UND LEISTUNGSEMPFÄNGER

Die Entschädigungen werden direkt dem Leistungsempfänger ausbezahlt.

Sobald die Person(en), zu deren Gunsten die Zahlung erfolgt, den Betrag erhalten hat (haben), ist der Versicherer vollständig von sämtlichen Verpflichtungen entbunden.

Die Entschädigungen sind in der Währung des Landes, in dem der Karteninhaber seinen Wohnort hat, zum durchschnittlichen Wechselkurs des Euro zahlbar, der an dem Tag gilt, an dem sich der Schadensfall ereignet hat.

Teil 4 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Vorgehensweise im Schadensfall

Zu befolgende Abläufe im Schadensfall

Gras Savoye Luxembourg SA erhält Schadensmeldungen, die der entsprechenden Abteilung des Unternehmens übertragen werden.

Der Inhaber der Karte muss den Schadensfall auf jeden Fall so schnell wie möglich melden und Folgendes liefern:

- eine vollständige und unterschriebene Schadensmeldung, in der der Ort und die Umstände des Unfalls angegeben werden. Diese Schadensmeldung muss binnen dreißig Werktagen nach Kenntnisnahme vom Schaden eingereicht werden.

- den Zahlungsbeleg mit der Karte.

an:

BIL c/o Gras Savoye Luxembourg SA

per E-Mail:

an: BIL@grassavoye.lu

oder

per Post: BIL c/o Gras Savoye Luxembourg SA 145, rue du Kiem L-8030 STRASSEN

oder per Telefon: BIL c/o Gras Savoye Luxembourg SA unter folgenden Nummern:

aus Luxemburg: 46 96 01 321

aus dem Ausland: +352 46 96 01 321

Die Schadensmeldung kann per Post bei BIL c/o Gras Savoye Luxembourg SA 145, rue du Kiem L-8030 STRASSEN, per E-Mail unter bil@grassavoye.lu oder per Telefon unter 352 46 96 01 321 angefordert werden. Schadensmeldungen werden auf Französisch, Deutsch und Englisch akzeptiert.

Der Telefondienst ist von Montag bei Freitag zwischen 8.00 und 17.30 Uhr und in vier Sprachen (Französisch, Deutsch, Luxemburgisch und Englisch) erreichbar.

Ein Versicherter oder Begünstigter, der vorsätzlich falsche Informationen liefert, falsche Angaben zum Datum, zur Art, zu den Ursachen, zu den Umständen und den Folgen des Unfalls macht oder falsche oder verfälschte Unterlagen verwendet, um das Unternehmen zu täuschen, verliert jegliches Recht an der Versicherungsleistung für den betreffenden Schaden.

Es müssen unverzüglich alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Folgen des Schadens zu begrenzen und die Genesung der versicherten Person zu beschleunigen. Diese muss sich den ihrem Zustand angemessenen medizinischen Behandlungen unterziehen.

Die vom Unternehmen bestimmten Bevollmächtigten oder Ärzte (welche ihre Tätigkeit in Luxemburg oder dem Land, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat, ausüben müssen) dürfen die versicherte Person uneingeschränkt untersuchen, um ihren Gesundheitszustand zu überprüfen und gegebenenfalls eine Autopsie durchzuführen, sofern kein berechtigter Einspruch dagegen besteht. Die versicherte Person akzeptiert, dass die ihren Gesundheitszustand betreffenden ärztlichen Angaben dem Facharzt des Unternehmens mitgeteilt werden.

Jede nicht gerechtfertigte Weigerung, sich dieser Untersuchung zu unterziehen führt, nach einer Inverzugsetzung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung, zur Aberkennung der Versicherung.

Die Auftragnehmer oder Ärzte, die das Unternehmen beauftragt (die beauftragten Auftragnehmer oder Ärzte müssen in Luxemburg oder dem Land des Wohnsitzes des Versicherten tätig sein), verfügen, außer bei gerechtfertigtem Einspruch, über freien Zugang zum Versicherten, um seinen Zustand zu beurteilen oder bei Ableben eine Autopsie durchzuführen. Der Versicherte akzeptiert, dass die medizinischen Informationen in Bezug auf seinen Gesundheitszustand dem medizinischen Gutachter des Unternehmens vorgelegt werden.

Jede nicht gerechtfertigte Ablehnung nach Aufforderung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein, sich dieser Kontrolle zu unterziehen, führt zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses mit dem Versicherten.

Bei einem Verzug der Schadensmeldung oder der Übermittlung von Informationen, den die versicherte Person zu vertreten hat und wenn das Unternehmen feststellt, dass dieser Verzug von ihm zu verschulden ist, trägt die versicherte Person selbst die Konsequenzen dieses Verzugs im Ausmaß des Schadens, den das Unternehmen erlitten hat.

2. Verjährung

Die Verjährungsfrist jeder Handlung, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergibt, beträgt drei Jahre nach dem Datum des Eintretens des Ereignisses, aus dem sich das Recht auf Inanspruchnahme ergeben hat.

Regressklagen des Unternehmens gegen den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherten sind innerhalb von drei Jahren ab dem Tag der Zahlung durch das Unternehmen, außer bei Betrugsfällen, möglich.

3. Surrogation

Das Unternehmen, das den Schadensersatz gezahlt hat, tritt, bis zum Höchstbetrag ebendieser Summe, in die Rechte und Handlungen des Versicherten oder des Begünstigten gegenüber dem Schadensverursacher ein.

Wenn, auf Grund des Versicherten oder Begünstigten, das Eintreten in die Rechte keinen Vorteil für das Unternehmen hervorbringt, kann dieses den für den erlittenen Schaden ausgezahlten Schadensersatz zurückverlangen.

4. Rechtsvorschriften

Jeder Widerspruch in Bezug auf den Versicherungsbetrag unterliegt der ausschließlichen Rechtsprechung der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg und dem luxemburgischen Recht, sofern in dem Versicherungsschein selbst keine gegenteiligen Bestimmungen festgelegt werden.

5. Ablauf der Garantien

Die Garantien laufen automatisch ab, wenn die von der Bank ausgestellte Karte VISA Select nicht verlängert oder gekündigt wird. Dies gilt auch für bereits gebuchte Reisen.

6. Datenschutz

Der Versicherte oder der Begünstigte autorisiert, im Einklang mit dem Gesetz zum Schutz persönlicher Daten unter Berücksichtigung der Verarbeitung von persönlichen Daten, geändert am 02.08.2002, den Versicherer ausdrücklich dazu, von ihm durch den Versicherer und/oder den Versicherungsnehmer verlangte persönliche Daten zu speichern und zu verarbeiten, im Rahmen der vorliegenden Garantien, der Einhaltung und der Regulierung jeglichen möglichen Schadensfalls.

Die auf diese Weise gesammelten persönlichen Daten sind für den Versicherer und die Auftragsempfänger des Versicherers im Rahmen der Verwaltung, die Vertragspartner des Versicherers, die bei der Erfüllung der Verwaltung beteiligt sind, bestimmt.

Im Rahmen seiner Verantwortung bei der Verarbeitung von Daten kann der Versicherer die Daten jeder dritten Person mitteilen, in den Fällen und unter Berücksichtigung der Modalitäten und Bedingungen, die im Artikel 111-1 des Gesetzes zur Versicherungsbranche zur Regelung des Berufsgeheimnisses bei Versicherungen.

Der Versicherte oder der Begünstigte verfügt über ein Zugangsrecht, ein Berichtigungsrecht oder ein Recht auf Löschung der Daten. Jede Anfrage dieser Art muss direkt an den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherer gerichtet werden.

Die Dauer der Speicherung von Daten ist begrenzt auf die Gültigkeitsdauer der VISA Select sowie den darauffolgenden Zeitraum, während dessen die Speicherung von Daten nötig ist, damit der Versicherer seine Verpflichtungen bei den Verjährungsfristen oder bei der Anwendung anderer rechtlicher Verpflichtungen einhalten kann.